

BEKANNTMACHUNG
der
cominvest Asset Management GmbH

**Hinweise und Erläuterungen für die Anteilinhaber
des WWK-Rent-cominvest**

Mit Bekanntmachung vom 20.5.2009 im elektronischen Bundesanzeiger hat die cominvest u.a. darüber informiert, dass ab dem 1.7.2009 die Rechte der Anteilinhaber des WWK-Rent-cominvest (der „Fonds“) ausschließlich in Globalurkunden verbrieft werden. Die Rechte der Anteilinhaber, für die bis zum 30.6.2009 auf den Inhaber lautende Anteilscheine ausgestellt worden sind, bleiben unberührt. Ein Anspruch auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht.

Nachstehend wird ergänzend darüber informiert, dass mit Wirkung zum **13.7.2009** noch folgenden Änderungen der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) des Fonds vorgenommen werden:

- In § 5 Abs. 2 Satz 2 BVB wurde die Worte „und § 3 Derivate“ ersatzlos gestrichen.
- In § 8 Abs. 1 Satz 1 BVB wurde vor der prozentualen Angabe betreffend die Höhe der Verwaltungsvergütung die Worte „bis zu“ eingefügt.
- In § 8 Abs. 1 wurde ein Satz 2 eingefügt, der wie folgt lautet: „Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.“

Die Genehmigung bezüglich der oben dargestellten Änderungen der BVB erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit Schreiben vom 29. April 2009.

Die Änderung von § 8 Nr. 1 der BVB betrifft Angaben gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 InvG, die gemäß § 43 Abs. 2 Satz 1 InvG keiner Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bedarf.

Nachfolgend ist der Wortlaut der von den o.g. Änderungen betroffenen Bestimmungen der Besonderen Vertragsbedingungen des WWK-Rent-cominvest abgedruckt:

§ 5
Anteilklassen

1. [.....]
2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“

im Sinne von § 51 Absatz 1 InvG auf Wechselkurse und Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch wechselkursbedingte Verluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden. Bei Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren gilt ein Wechselkursrisiko als gegeben, wenn die Währung des Landes, in dem der Emittent (bei Aktien vertretenden Papieren die Aktiengesellschaft) seinen Sitz hat, von der Referenzwährung der Anteilklasse abweicht. Bei anderen Vermögensgegenständen gilt ein Wechselkursrisiko als gegeben, wenn sie auf eine andere als die Referenzwährung des Anteilwertes lauten. Der auf eine wechselkursgesicherte Anteilklasse entfallende Wert der einem Wechselkursrisiko unterliegenden und hiergegen nicht abgesicherten Vermögensgegenstände des Sondervermögens darf insgesamt nicht mehr als 10 v.H. des Wertes der Anteilklasse betragen. Der Einsatz der Derivate nach diesem Absatz darf sich nicht auf Anteilklassen auswirken, die nicht oder gegenüber einer anderen Währung wechselkursgesichert sind.

3. [.....]

4. [.....]

§ 8 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine Vergütung von bis zu 0,65 v.H. p.a. des Wertes des Sondervermögens, die auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert zu berechnen und am Ende eines jeden Monats zahlbar ist. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.

2. [.....]

3. [.....]

4. [.....]

cominvest Asset Management GmbH
(Geschäftsführung)